

Vergleich Unterhaltsordnung 1979 mit Vorlage 2018

Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>A Eigentum, Zweck, Umfang, Aufsicht</p>	<p>A Eigentum, Zweck, Umfang, Aufsicht</p>	
<p><i>Art. 1 Eigentum</i></p> <p>Die Politische Gemeinde Bülach ist die Rechtsnachfolgerin der Flurgenossenschaft Bülach und der Waldzusammenlegungs-genossenschaft Bülach.</p> <p>Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher unter Aufsicht des Staates ausgeführten Meliorationsanlagen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Politischen Gemeinde Bülach zu. Das Eigentum ist privatrechtlich.</p>	<p><i>Art. 1 Eigentum</i></p> <p>Die Anlagen sind im Privateigentum der Stadt Bülach (§ 109 LG).</p>	<p>Blau: Ist in Vorlage nicht festgeschrieben.</p> <p>Gelb: Ist in UH-Ordnung nicht festgeschrieben.</p> <p>Grün: Ist in anderem Artikel aufgeführt.</p> <p>Neu in Art. 8 UH-Vorlage 2018 „Eigentum“ abgebildet.</p>
<p><i>Art. 2 Zweck</i></p> <p>Die Politische Gemeinde Bülach besorgt den regelmässigen Unterhalt aller unter staatlicher Aufsicht erstellten Meliorationsanlagen innerhalb des Gemeindebannes Bülach. Sie ist auch für neu durchzuführende Meliorationen zuständig.</p>	<p><i>Art. 2 Zweck</i></p> <p>Die Stadt sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für den regelmässigen Unterhalt der im Übersichtsplan 1:5'000 enthalten Anlagen sowie deren Erneuerung und ist für neu zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.</p>	



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p><i>Art. 3 Umfang der Anlagen</i></p> <p>Zu den Meliorationsanlagen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feld- und Waldwege der ehemaligen Flurgenossenschaft bzw. der Waldzusammenlegungsgenossenschaft; b) die offenen und eingedolten öffentlichen Gewässer; c) die Drainagen; d) Quellfassungen und Feldbrunnenanlagen; e) Spritzanlage Rebberg Dettenberg <p>Alle durch die Politische Gemeinde im Rahmen dieser Unterhaltsordnung zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan 1:5000 eingetragen. Dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Unterhaltsordnung dar.</p>	<p><i>Art. 3 Umfang der Anlagen</i></p> <p>Zu den Meliorationsanlagen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feld- und Waldwege b) die offenen und eingedolten öffentlichen Gewässer c) die Drainagen <p>Alle durch die Stadt im Rahmen dieser Unterhaltsordnung zu unterhaltenden Anlagen sind im Plan gemäss Art. 2 eingetragen. Dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Unterhaltsordnung dar.</p>	<p>Die Objekte d) und e) wurden in der Zwischenzeit aufgehoben und deshalb auch gestrichen.</p>
	B Aufsicht	
<p><i>Art. 4 Aufsicht</i></p> <p>Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Politische Gemeinde Bülach verwaltungsmässig der Aufsicht des Bezirkrates Bülach und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt aus, hinsichtlich der Waldungen das kantonale Oberforstamt. Diese beiden Amtsstellen sind befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Politischen Gemeinde ausführen zu lassen.</p>	<p><i>Art. 4 Aufsicht</i></p> <p>Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Stadt in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirkrates Bülach und der Oberaufsicht der zuständigen kantonalen Direktion. Das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, bzw. Wald, übt die technische Aufsicht aus. Gestützt auf § 145 Landwirtschaftsgesetz (LG) sind diese Abteilungen befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen.</p>	

Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
B Pflichten und Befugnisse	C. Organisation	
<p><i>Art. 5 Stadtrat</i></p> <p>Der Stadtrat ist für den regelmässigen Unterhalt sämtlicher der Unterhaltsordnung unterstellten Anlagen verantwortlich.</p> <p>Ausserdem fallen ihm folgende Aufgaben zur Erledigung zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, welche die Unterhaltsordnung betreffen; 2. Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Stadtrat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann; 3. Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen; 4. Prüfung von Gesuchen für neue Meliorationen im Gemeindegebiet; 5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen; 	<p><i>Art. 5 Aufgaben des Stadtrates</i></p> <p>Der Stadtrat ist im Rahmen der Gemeindeordnung für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die Aufgaben gemäss dieser Unterhaltsordnung zuständig.</p> <p>Der Stadtrat erledigt folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, welche die Unterhaltsordnung betreffen. 2. Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Stadtrat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann. 3. Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen. 4. Setzt die beratende Kommission "LANA" ein und ermächtigt den Stadtrat, ein Geschäftsreglement für die "LANA" zu erlassen. 5. Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungsanlagen im Gemeindegebiet. 6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) der gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorher zu orientieren. 	<p>In Art. 6 UH-Ordnung 1979 waren die Aufgaben der Landwirtschaftskommission beschrieben.</p>



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>6. Einholen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion für jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen;</p> <p>7. die Nachführung des Übersichtsplanes.</p> <p>Die Erledigung nicht ausgeführter weiterer Aufgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p>	<p>7. Einholen der Bewilligung der Baudirektion Kanton Zürich zum Aufheben und Veräussern von Bodenverbesserungsanlagen.</p> <p>8. Die Nachführung des Übersichtsplanes und der Werkpläne.</p> <p>Das Erledigen nicht aufgeführter weiterer Aufgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p>	
<p><i>Art. 6 Landwirtschaftskommission</i></p> <p>Die Landwirtschaftskommission ist dem Stadtrat gegenüber für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Im Rahmen des jährlichen Voranschlages hat sie insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alljährlich mindestens einmalige Kontrolle aller Anlagen, insbesondere der Wege und Schächte; 2. Kontrolle der Vermarkung der Wege; 3. Durchführung der periodisch wiederkehrenden ordentlichen Unterhaltsarbeiten, insbesondere das Zuräumen, Bekieseln, Walzen und Ausbessern der Wege, sowie die Laubbeseitigung auf den Waldwegen; 4. Unterhalt und Instandstellung der Drainagen, der offenen und eingedolten Gewässer sowie der Quellen und Feldbrunnen. 	<p><i>Art. 6 Aufgaben der Stadt</i></p> <p>Im Rahmen des jährlichen Vorschlages hat die Unterhaltskommission insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrollen aller Anlagen: Systematische und periodische Kontrollen der Wege und Schächte sowie der Vermarkung und der übrigen Anlagen. 2. Durchführen der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere: Bankett schneiden (abranden), Öffnen der Strassengräben, Bekieseln und Walzen der Wege, Freischneiden des Strassenprofils, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässern, sowie Laubbeseitigung auf den Waldstrassen und Ersetzen beschädigter Entwässerungsanlagen. 	<p>Der Stadtrat erlässt gemäss Art. 5 UH-Vorlage 2018 für die LANA ein Geschäftsreglement.</p>



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p><i>Art. 7 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter</i></p> <p>Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landwirtschaftskommission umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen oder Wegen als notwendig erweisen; 2. bei der Feldbestellung und bei den Waldarbeiten die Wegbankette zu schonen, das Holzrücken auf den Wegen auf das absolut Notwendige zu beschränken, das Befahren der Wege und das Holzrücken bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen; 3. die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten; ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt; 4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Stadtrates zu unterlassen; insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen sowie 	<p>(E Eigentum und Nutzung)</p> <p><i>Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter</i></p> <p>Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen gemäss Plan Art. 2 führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss diesem Art. in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen. 2. Bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette, zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Befahren der Wege und das Holzschleiken auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen, sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen. 3. Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt. 4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung der Stadt zu unterlassen; 	

Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;</p> <p>5. Neupflanzungen von Bäumen, auch Waldbäume, müssen auf den nächsten Drainagestrang einen Abstand von mindestens 7 m haben. Gebüsch, Sträucher und Bäume, die auf den Drainagefeldern stehen, sind gründlich auszuroden. Kernobst-Niederstammanlagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.</p> <p>6. das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Wegmarke zurückzuschneiden;</p>	<p>insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.</p> <p>5. Keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Für Neupflanzungen ist die Genehmigung der Stadt einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken. Hochstammobstbäume und Waldbäume im Feld nicht näher als acht Meter von den Weggrenzen zu pflanzen. Gebüsch, Sträucher und Bäume die auf Drainagefelder stehen, sind gründlich auszuroden. Spindelbüsch sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Bei Wald- oder Waldrandwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als einen Meter von den Weggrenzen zu pflanzen.</p> <p>6. Das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden; im Übrigen bleiben Art. 172 EG zum ZGB und die Strassenabstandsverordnung vorbehalten.</p>	<p>In UH-Ordnung 1979 in Art. 7 Pkt. 7 festgeschrieben.</p>

Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>7. bei Feldwegen ist für Baumpflanzungen ein Abstand von mindestens 2 m, bei Waldwegen von mindestens 1 m von der Wegmarke einzuhalten; im Übrigen bleibt § 172 EG zum ZGB vorbehalten;</p> <p>8. den Organen der Stadt und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten;</p> <p>9. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden;</p> <p>10. des anlässlich der Wegunterhaltsarbeiten anfallenden Abraummateriel nach Weisung der Landwirtschaftskommission auf eigene Kosten zu entfernen.</p> <p>Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vergl. auch Art. 19)</p>	<p>7. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann eine angemessene Entschädigung festgelegt werden.</p> <p>8. Der Stadt und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.</p> <p>Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 20).</p>	<p>Neu in Art.11 UH-Vorlage 2018 Pkt. 7 anstelle von alt Art. 7 Pkt. 9 festgeschrieben.</p> <p>Anstelle von Art. 7 Pkt. 7 ist dies neu in Art. 11 UH-Vorlage 2018 Pkt. 5 festgeschrieben.</p>
C Finanzielles	D Finanzielles	
<p><u>Art. 7 Rechnungsführung</u></p> <p>Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung der Stadt Bülach. Sie richtet sich nach dem Gemeindegesetz Titel VI.</p>		



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p><i>Art. 8 Finanzierung des Unterhaltes</i></p> <p>Die Kosten des Unterhaltes der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen bestreitet die Stadt aus dem Flurfonds. Die von der Flurgenossenschaft und von der Waldzusammenlegungsgenossenschaft übernommenen Barvermögen sind dem Flurfonds zuzuweisen.</p> <p>Der Unterhalt wird aus Mitteln des Ordentlichen Verkehrs der Stadt bestritten, sobald der Flurfonds erschöpft ist.</p>	<p><i>Art. 7 Finanzierung des Unterhaltes</i></p> <p>Die Stadt bestreitet die Kosten für den Unterhalt, Instandstellung und Erneuerung der Anlagen gemäss dieser Unterhaltsordnung. Nach Abzug von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen werden die ausgeführten Massnahmen über den Voranschlag finanziert.</p>	
<p><i>Art. 9 Abgeltung der Unterhaltsbeiträge</i></p> <p>Mit der Übernahme der Aktiven der Flurgenossenschaft und der Waldzusammenlegungsgenossenschaft durch die Stadt Bülach, sind sämtliche Unterhaltsabgaben der Grundeigentümer abgegolten. Vorbehalten bleibt § 123 Abs. 2 LG.</p>		
<p>D Besondere Bestimmungen</p>	<p>E Eigentum und Nutzung</p>	
	<p><i>Art. 8 Eigentum</i></p> <p>Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Übersichtsplan (Art. 2) und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Stadt zu. Das Eigentum ist privatrechtlich.</p> <p>Jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen bedarf der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion.</p>	<p>Gemäss UH-Ordnung 1979 in Verordnung Art. 1 „Eigentum“ enthalten.</p>
<p><i>Art. 10 Wegrecht</i></p> <p>Fussgänger, Radfahrer und Reiter haben auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung</p>	<p><i>Art. 9 Wegrecht</i></p> <p>Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss-</p>	

Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>unterstehen, soweit nicht rechtmässige Verbote bestehen, das Wegrecht. Reiter haben die Gangart der Pferde den Strassenverhältnissen entsprechend anzupassen.</p> <p>Für mutwillig oder fahrlässig erfolgte Beschädigungen des Strassenkörpers haftet der Verursacher.</p>	<p>und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.</p> <p>Damit die Wege nicht übermässig beansprucht werden, veranlasst der Stadtrat die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte. Er kann unter Bedingungen (siehe Art. 10) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.</p> <p>Für mutwillig und fahrlässig erfolgte Beschädigungen des Strassenkörpers haftet der Verursacher.</p>	
<p><i>Art. 11 Sondernutzung</i></p> <p>Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Stadtrates zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken benutzt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden.</p>	<p><i>Art. 10 Sondernutzungen</i></p> <p>Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Stadtrates übergebührllich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.</p> <p>Das Zuleiten von Oberflächen- und Sickerwasser, gereinigter Abwässer etc. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung der zuständigen Direktion statthaft. Die Stadt ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.</p>	<p>In UH-Ordnung 1979 in Art. 15 „Anschluss an Vorfluter“ enthalten.</p>

Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
	F. Nicht im Eigentum der Stadt stehende Anlagen und Flurwege	
	<p>Art. 12 Unterhalt</p> <p>Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.</p> <p>Die Stadt wacht als Aufsichtsbehörde gemäss § 112 Abs. 2 LG über den Unterhalt der Flurwege. Die Stadt kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 19) in Eigentum und Unterhalt übernehmen mit Genehmigung des Kantons.</p>	
E Besondere Bestimmungen für Neuanlagen	G Neuanlagen	
<p><i>Art. 12 Allgemeines</i></p> <p>Erweist es sich als notwendig oder wünschbar, innerhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Bodenverbesserungen, Weganlagen oder Entwässerungen durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen oder wird ausnahmsweise eine grössere Instandstellungsarbeit mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegbau unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p><i>Art. 13 Allgemeines</i></p> <p>Erweist es sich als nötig oder wünschbar, innerhalb des Gebietes der Stadt neue Bodenverbesserungen wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.</p>	
<p><i>Art. 13 Organisation</i></p> <p>Trägerin des neuen Unternehmens ist die Politische Gemeinde. Gegenüber Behörden, Gerichten und</p>	<p><i>Art. 14 Organisation</i></p> <p>Rechtsträgerin ist die Stadt.</p>	



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>Drittpersonen vertritt der Stadtrat das neue Unternehmen.</p> <p>An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen und Wahlen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstück in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen. Handelt es sich um eine Reparaturarbeit, deren Restkosten gemäss Art. 16 von der Stadt getragen werden, so gehen die Befugnisse und Pflichten dieser Beteiligtenversammlung an den Stadtrat über.</p>	<p>An den Abstimmungen, die die Neuanlagen betreffen, sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke von den Neuanlagen betroffen sind.</p>	
<p><i>Art. 14 Bauausführung</i></p> <p>Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt, im Walde dem kantonalen Oberforstamt zu; diese genehmigen die Baupläne, die Bauverträge und bestimmen den Baubeginn. In allen wichtigen Fragen hat der Stadtrat die Genehmigung oder den Rat des zuständigen Amtes einzuholen. Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer sind zu verpflichten, Grundeigentümer auf deren Wunsch zu den üblichen Bedingungen anzustellen.</p>	<p><i>Art. 15 Bauausführung</i></p> <p>Die Oberaufsicht steht im Feld der Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen und im Wald der Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur zu. Diese Amtsstelle genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.</p>	
<p><i>Art. 15 Anschluss an Vorfluter</i></p> <p>Wird für Neuanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine bestehende Vorflutleitung in Anspruch genommen, so ist eine Anschlussgebühr nur dann zu entrichten, wenn diese Vorflut infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss oder wenn an der Neuanlage Grundstücke beteiligt sind, die nicht im Gemeindegebiet liegen. Die Höhe der Anschlussgebühr und die Verteilung der Kosten bestimmt der Stadtrat.</p>		



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>Die Zuleitung gereinigter Abwässer in die Drainageleitungen der Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Stadtrat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.</p>		<p>Statt in UH-Ordnung 1979 in Art. 15 ist dies in UH-Vorlage 2018 neu in Art. 10 „Sondernutzungen“ festgeschrieben.</p>
<p><i>Art. 16 Rechnungswesen und Beiträge</i></p> <p>Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, unter Verrechnung eines möglichst niedrigen Zinses. Ferner ist die Stadt befugt, an das neue Unternehmen, je nach seiner Bedeutung, einen freiwilligen Beitrag à fonds perdu auszurichten.</p> <p>Wenn und soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt, soll der Gemeindebeitrag in der Regel die zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer verbleibenden Restkosten decken.</p>	<p><i>Art. 16 Rechnungswesen</i></p> <p>Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p><i>Art. 17 Kostenverleger und Zahlung</i></p> <p>Allfällig verbleibende Restkosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Fläche und des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens zu tragen.</p>	<p><i>Art. 17 Kostenverleger und Zahlung</i></p> <p>Soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, durch die Stadt übernommen werden.</p> <p>Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar Beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen.</p>	



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.</p> <p>Einsprachen sind dem Stadtrat während der Auflagefrist einzureichen.</p> <p>Die Restkosten sind je nach der Grösse des Unternehmens in 1 - 5 Jahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate gleich bei Beginn der Bauarbeiten zu entrichten ist. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der zu erhebenden Raten und ermächtigt den Stadtrat, auf ein begründetes Gesuch hin Zahlungsaufschub zu gewähren.</p>	<p>Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.</p> <p>Einsprachen sind dem Stadtrat während der Auflagefrist einzureichen.</p> <p>Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Stadtrat beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.</p>	
	<p><i>Art. 19 Unterhalt von neuen Anlagen</i></p> <p>Die Stadt ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt G. zu übernehmen.</p> <p>Neue Anlagen sind im Unterhaltsplan 1:5'000, gemäss Art. 2, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1:1'000 und wenn vorhanden, im digitalen Kataster einzutragen.</p>	<p>In UH-Ordnung 1979 in Art. 18 „Abschluss“ festgeschrieben.</p>
<p>F Ordnungsbusse und Rechtsmittel</p>	<p>H Ordnungsbussen und Rechtsmittel</p>	
<p><i>Art. 19 Bussen</i></p> <p>Der Stadtrat ist berechtigt, Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.</p>	<p><i>Art. 20 Bussen</i></p> <p>Der Stadtrat ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.00 zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.</p>	



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p><i>Art. 20 Rechtsmittel</i></p> <p>Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates können innert 20 Tagen, seit der Mitteilung, mit schriftlich begründetem Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden. Die Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten (§§ 151 ff. GG) finden Anwendung.</p> <p>Gegen Beschlüsse, die der Stadtrat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt E, Art. 12 - 18) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erheben. Der Stadtrat verfährt nach § 138 LG. Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.</p>	<p><i>Art. 21 Rechtsmittel</i></p> <p>Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates können nach den Vorschriften beim Bezirksrat angefochten werden.</p> <p>Gegen Beschlüsse, die der Stadtrat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erheben. Der Stadtrat verfährt nach § 70 LG.</p> <p>Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.</p>	
<p>G Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>L Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p><i>Art. 21</i></p> <p>Sofern diese Unterhaltsordnung nichts anderes bestimmt, gilt sinngemäss das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1964.</p>	<p><i>Art. 22 Rechtsanwendung</i></p> <p>Sofern diese Unterhaltsordnung nichts anderes bestimmt, gelten das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 und die dazugehörenden Vollzugsverordnung.</p> <p>Diese Unterhaltsordnung kann nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Landschaft und Natur.</p>	<p>In UH-Ordnung 1979 in Art. 22 „Inkrafttreten“ festgeschrieben.</p>
<p><i>Art. 22 Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Unterhaltsordnung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am Tage der Annahme durch den Grossen Gemeinderat in</p>	<p><i>Art. 23 Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Unterhaltsordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am</p>	



Unterhaltsordnung 1979	Unterhaltsordnung Vorlage 2018	Bemerkungen
<p>Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der Flurgenossenschaft ausser Kraft.</p> <p>Diese Unterhaltsordnung kann durch den Grossen Gemeinderat nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert und ausser Kraft gesetzt werden.</p> <p>Jeder Grundeigentümer kann ein Exemplar der Unterhaltsordnung unentgeltlich bei der Stadtverwaltung beziehen.</p> <p>Durch Beschluss des Grossen Gemeinderates Bülach vom genehmigt:</p>	<p>Die Unterhaltsordnung tritt mit der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft.</p> <p>Auf jenen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen der Politischen Gemeinde Bülach von 1979, aufgehoben.</p>	<p>In UH-Vorlage 2018 neu in Art. 22 „Rechtsanwendung“ festgeschrieben.</p>
<p><i>Anhang</i></p> <p>Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Bülach vom 11. Mai 1978 und der Waldzusammenlegungsgenossenschaft vom 6. Juni 1978 haben der Übertragung der gemeinsamen Anlagen auf die Politische Gemeinde Bülach auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Unterhaltsordnung zugestimmt.</p>		